

## Interpellation zur Gewaltenteilung

Das liechtensteinische Rechtssystem ist geprägt durch den Einfluss des österreichischen und schweizerischen Rechts. Es unterteilt sich grob in zwei Hauptbereiche:

- Privatrecht und Strafrecht
- öffentliches Recht.

Das öffentliche Recht umfasst u.a. das

- Verwaltungsrecht,
- Verfassungsrecht,
- Steuerrecht

und damit eine Vielzahl von Materien, wie z. B.

- Bauwesen und Raumplanung,
- Umweltrecht,
- Ausländer- und Aufenthaltsrecht,
- Sozialversicherungsrecht,
- Schulwesen und
- Gesundheitswesen, sowie
- Wirtschafts- und Finanzmarktaufsicht.

In unserem Land, wie auch in unseren Nachbarländern, werden Verwaltungssachen von Behörden und Stellen der Regierung (Exekutive) vollzogen. Die Verfassung und das LVG sehen immer noch vor, dass die Regierung in Verwaltungssachen dort, wo sie selbst nicht erste Instanz ist, als Rechtsmittelinstanz (zweite Instanz) fungiert, sofern die Gesetze nicht eine Ausnahme vorsehen.

Die Involvierung der Regierung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen wirft gewichtige Fragen im Hinblick auf die Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Prinzipien auf, auch wenn die Landesverfassung die Regierung als Rechtsmittelinstanz vorsieht. Diese Problematik ist insbesondere in Liechtenstein aufgrund seiner kleinen Staatsstruktur und der starken Rolle der Exekutive besonders relevant.

Die Gewaltenteilung ist ein zentrales Prinzip eines demokratischen Rechtsstaates. Sie verlangt eine funktionale Trennung von

- Legislative (Gesetzgebung),
- Exekutive (Verwaltung) und
- Judikative (Rechtsprechung)

Diese Trennung soll Machtkonzentration verhindern und rechtsstaatliche Kontrolle sichern. Wenn die Regierung – als oberste Verwaltungsbehörde – zugleich Rechtsmittelinstanz ist, kontrolliert sie letztlich Entscheidungen ihrer eigenen Stellen (z. B. Ausländer- und Passamt, Schulamt, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Amt für Soziale Dienste). Das birgt die Gefahr einer mangelnden Unabhängigkeit und objektiven Überprüfung.

### Beispielhafte Problematik:

- Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle erlässt gegen einen Landwirt ein Tierhalteverbot
- Die Beschwerde geht an die Regierung.
- Diese ist politisch und organisatorisch dem Amt übergeordnet.
- Es fehlt eine unabhängige Überprüfung, da wiederum die Exekutive entscheidet.

Daraus resultiert ein Mangel an institutioneller Unabhängigkeit. Da die Regierung ein politisches Gremium ist, das aus Regierungsmitgliedern besteht, die nicht unabhängig im Sinne eines Gerichts handeln, können ihre Entscheidungen von politischen Erwägungen beeinflusst sein – im Gegensatz zu einer unabhängigen, fachgerichtlichen Instanz.

In vielen Rechtsordnungen (z. B. Deutschland, Schweiz) gibt es Verwaltungsgerichte, die unabhängig über Beschwerden entscheiden. In Liechtenstein erfolgt diese Überprüfung oft erst in der dritten Instanz (Verwaltungsgerichtshof, nach der Regierung) – was die Rechtsschutzgarantie verzögert, und die Effektivität des Rechtsschutzes mindert.

Der Staatsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen die Einbindung der Regierung als Rechtsmittelinstanz zwar nicht grundsätzlich beanstandet, betont aber, dass die Ausgestaltung des Rechtsschutzes den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, der Effektivität des Rechtsschutzes und einer unabhängigen Prüfung genügen muss, denn Art. 43 der Landesverfassung garantiert das Recht auf die Beurteilung durch ein unabhängiges, unparteiisches und gesetzliches Gericht.

Im Grunde genommen geht es um die Gewaltentrennung Exekutive und Judikative. Gerade in Verfahren, die Grundrechtseingriffe betreffen, wie z. B. der Entzug einer Aufenthaltsberechtigung, ist eine strikte Trennung zwischen Exekutive und Legislative gefordert.

Ein möglicher Reformansatz wäre die Stärkung der unabhängigen Beschwerdekommisionen und Einschränkung der Rolle der Regierung als Rechtsmittelinstanz. In vielen Bereichen des öffentlichen Rechts gibt es bereits Beschwerdekommisionen, die anstelle der Regierung für Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörden zuständig sind. Dies sind die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK), Landessteuerkommission (LSteK), Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommision (FMA-BK) und die Regelungskommision nach dem Bürgergenossenschaftsgesetz (RK).

Die Beschwerdekommisionen sind aber organisatorisch und fachlich schwach ausgestattet. Viele Mitglieder haben keine richterliche, oft nicht einmal eine juristische Ausbildung. Die Vorsitzenden arbeiten hauptberuflich in Rechtsanwaltskanzleien, was oft zu Interessenkonflikten und Arbeitsüberlastungen führt. Es fehlen stetige organisatorische Strukturen, wie eine Kanzlei mit Sekretariat, was in der Praxis dazu führt, dass Angelegenheiten der Beschwerdekommisionen von privaten und beruflichen Angelegenheiten der Mitglieder nicht klar getrennt sind, sodass es fraglich erscheint, ob das Amtsgeheimnis und der Datenschutz immer gewährleistet ist.

Wenn die heute noch von der Regierung vorzunehmenden Aufgaben als Rechtsmittelinstanz zu einer Beschwerdekommision verschoben werden, müsste dies grundsätzlich mindestens kostenneutral durchgeführt werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass die Regierung auch bereit ist, Stellenprozente abzubauen, wenn sie nicht mehr als Beschwerdeinstanz fungieren müsste. Eine professionalisierte Beschwerdekommision müsste Entscheidungen

eigentlich effizienter und in besserer Qualität fällen können. Dies würde einerseits zu einer Entlastung des OGH als VGH führen und für die Beschwerdeführer zu geringeren Kosten.

Die Interpellanten bitten die Regierung, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Verwaltungsrechtsverfahren ist die Regierung jeweils Rechtsmittelinstanz. Bitte eine vollständige Aufstellung machen.
2. Wie viele Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung sind in den vorangegangenen drei Jahren bei der Regierung eingegangen?
3. Wie hoch war der personelle Zeitaufwand für die Bearbeitung der Beschwerden in den vorangegangenen drei Jahren? Wurden externe Kräfte wie Rechtsanwälte beigezogen und wie hoch war der (Kosten-) Aufwand hierfür?
4. Wie viele Beschwerden sind in den letzten drei Jahren bei der Verwaltungsbeschwerdekommision kammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommision ammer (FMA-BK) und der Regelungskommision (RK) eingegangen?
5. Wie viele Beschwerden wurden in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommision (RK) erledigt?
6. Wie viele der in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommision (RK) erledigten Beschwerden wurden an den VGH weitergezogen?
7. Wie viele Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdekammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommision (RK) wurden in den vorangegangenen drei Jahren vom VGH aufgehoben oder abgeändert?
8. Wie gross war der personelle Aufwand der VBK, LSteK, FMA-BK und RK in den letzten drei Jahren (bitte Spruchkörper und Sekretariat separat ausweisen und auch in Vollzeitäquivalenten (FTE) angeben)?
9. Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag einer Stärkung der VBK, indem diese zukünftig im Sinne der Gewaltenteilung in allen Angelegenheiten als Rechtsmittelinstanz anstelle der Regierung tritt?
10. In welchen Verfahren glaubt die Regierung, bessere Entscheidungen treffen zu können als eine unabhängige, gerichtsähnliche Beschwerdekommision?

11. Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag, die verschiedenen Beschwerdekommisionen zu einer einzigen Beschwerdekommision zusammenzulegen, eine solche Kommission mit ein bis zwei vollamtlichen Mitgliedern zu besetzen und für die Kommission eine Kanzlei einzurichten.

Die Interpellanten:

12. Mai 2026

Marion Kindle - Kühnis

Erich Hasler

Simon Schächle

Thomas Belah

